S 15 U 110/94

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beitrittsgebiet Arbeitsunfall Minderung der Erwerbsfähigkeit
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 U 110/94
Datum	31.05.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 59/99
Datum	28.03.2000

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 31. Mai 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auÃ□ergerichtliche Kosten nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die HÃ¶he der dem KlÃ¤ger wegen der Folgen eines im Jahre 1960 im Beitrittsgebiet erlittenen Arbeitsunfalls gewÃ¤hrten Verletztenrente.

Vor der Aufnahme seines Chemiestudiums im September 1960 erlitt der 1941 geborene KlÃ¤ger in dem chemischen Laboratorium der Deutschen Akademie der Wissenschaften (DAW), wo er als Angestellter beschÃ¤ftigt war, am 9. MÃ¤rz 1960 einen von ihm als Explosionstrauma bezeichneten Arbeitsunfall. In dem Schriftsatz vom 9. November 1999 beschrieb der KlÃ¤ger das Ereignis wie folgt: Ein frischbereiteter Sprengstoff aus getrocknetem feinstzerkleinerten Kaliumchlorat und SchwefelblÃ¼te, auf einer glatten LabortischflÃ¤che liegend, sei plÃ¶tzlich und unvorbereitet detoniert. Der von ihm in der rechten Hand gehaltene Hornspatel sei

in viele Teile zersplittert, die die HÃ¤nde und das Gesicht nebst Augen verletzt hÃ¤tten. Er sei unverzÃ¼glich in das Krankenhaus im Friedrichshain eingeliefert und dort bis 30. April 1960 stationÃ¤r behandelt worden. Durch Bescheid der Verwaltung der Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) vom 16. September 1960 war dem KlÃ¤ger aus Anlass des Unfalls vom 9. MÃ¤rz 1960 vom 11. Juli 1960 an â dem Tag nach Wegfall des Krankengeldes â bis auf weiteres eine Verletztenrente in HÃ¶he von 30 vH der Vollrente gewÃ¤hrt worden. Als Unfallfolgen waren nach dem Gutachten des Dr. M vom 23. August 1960 âVerlust der Mittel- und Endglieder der Fi 2 + 3 rechts; DurchblutungsstÃ¶rungen; Empfindlichkeit der FingerstÃ¼mpfe; rechts HÃ¶rstÃ¶rungenâ anerkannt worden. Nach der Wende wurde dem KlÃ¤ger ab 1. Juli 1990 Unfallrente in HÃ¶he von 228,- DM von der Verwaltung der Sozialversicherung gewÃ¤hrt.

Mit Schreiben vom 5. November 1992 fÃ¼hrte der KlÃ¤ger u.a. aus, âdass eine neue amtsÃ¤rztliche Ãberprüfung des Unfallschadens der HÃ¶he nach anzustreben ist, hierdurch gelÃ¤nge erst die Harmonisierung mit dem Recht der BRDâ. In einem weiteren Schreiben vom 25. MÃ¤rz 1993 machte der KlÃ¤ger eine Verschlimmerung der Unfallfolgen betreffs der am 9. MÃ¤rz 1960 erlit-tenen Augenverletzungen geltend. Er trug vor, bei der Verpuffung an diesem Tage seien Splitter in beide Augen gedrungen, die im Krankenhaus im Friedrichshain entfernt worden seien. SpÃ¤ter sei eine SehschwÃ¤che aufgetreten, er mÃ¼sse seit Jahren eine Brille tragen.

Das Krankenhaus im Friedrichshain und die Landesversicherungsanstalt (LVA) Berlin teilten der Beklagten auf Anfrage mit, dass Unterlagen Ã¼ber den KlÃ¤ger nicht mehr vorhanden seien. Die Beklagte lieÃ den KlÃ¤ger von mehreren medizinischen SachverstÃ¤ndigen begutachten. Der Augenarzt Dr. K kam in seinem Gutachten vom 29. April 1993 zu dem Ergebnis, durch den Unfall sei es zum Auftreten von Hornhautnarben gekommen, die links zu einer Verziehung der HornhautoberflÃ¤che gefÃ¼hrt hÃ¤tten. Dadurch sei das SehvermÃ¶gen links auf 50 % der Norm herabgesetzt. Die Hornhautnarben hÃ¤tten die Blendungsempfindlichkeit erhÃ¶ht. Die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) vonseiten der Augen betrage deswegen 10 vH.

Der Chirurg Dr. H bewertete in seinem Gutachten vom 27. Mai 1993 die bei dem KlÃ¤ger auf chirurgischem Gebiet vorliegenden unfallbedingten GesundheitsstÃ¶rungen mit einem Grad der MdE von 20 vH und schÃ¤tzte die Gesamt-MdE mit 30 vH ein.

In dem HNO-Ã¤rztlichen Gutachten vom 30. September 1993 fÃ¼hrte Prof. Dr. N (Chefarzt der HNO-Klinik im Krankenhaus NeukÃ¶lln) aus, bei dem KlÃ¤ger bestehe beidseits eine praktische NormalhÃ¶rigkeit mit einem rechts etwas stÃ¤rker ausgeprÃ¤gten Hochtonabfall, ein nach audiologischer Analyse relativ leises, nach Angaben des KlÃ¤gers ertrÃ¤gliches OhrgerÃ¤usch, das eine MdE von hÃ¶chstens 5 vH bedinge sowie kein besonderer Schwindel. Es liege nach den vestibulospinalen PrÃ¼fungen

eine Unsicherheit im Posturogramm vor. Dieser Schwindel sei in die Belastungsstufe 4 und die IntensitÃ¤tsstufe 0 einzuordnen, so dass die MdE ebenfalls unter 10 vH liege.

Insgesamt verursachten die Unfallfolgen auf HNO-Ã¤rztlichem Gebiet, selbst wenn man den Schwindel als Unfallfolge ansÃ¤he, eine MdE von weniger als 10 vH.

Durch Bescheid vom 15. November 1993 erkannte die Beklagte â□□Hornhautnarben auf dem linken Auge mit einer erhÃ¶hten Blendungsempfindlichkeitâ□□ als weitere Unfallfolge an und entschied, dass es bei der bisher festgestellten MdE von 30 vH verbleibe, weil die MdE durch das Augenleiden nicht wesentlich erhÃ¶ht werde. Den Widerspruch des KlÃ¤gers, mit dem dieser eine ErhÃ¶hung der MdE auf mindestens 40 vH begehrte, wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 1. Februar 1994 zurÃ¼ck.

Mit der gegen diese Entscheidung erhobenen Klage machte der KlÃ¤ger geltend, die Beklagte habe zusÃ¤tzliche Unfallfolgen anerkannt, diese jedoch bei der Bildung der MdE nicht berÃ¼ck-sichtigt. Da die AugenschÃ¤den eine MdE von 10 vH bedingten und eine merkliche EinschrÃ¤nkung der groben Kraft der rechten Hand eingetreten sei, betrage die unfallbedingte MdE mindestens 40 vH.

Das Sozialgericht hat zunÃ¤chst Befundberichte der den KlÃ¤ger behandelnden Ã□rzte Dr. L (Ã□rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin) vom 25. April 1994 und der AugenÃ¤rztin Dr. Sch vom 16. August 1994 eingeholt, die einen Visus mit Korrektur rechts 1.0 und links 0.7 angegeben hat. Weiterhin hat das Sozialgericht aus dem Rechtsstreit S 47 Vs 909/94 (spÃ¤ter L 13 Vs 34/97) das von dem Internisten Prof. Dr. D am 29. Mai 1995 erstattete Gutachten zur Gerichtsakte genommen. Der SachverstÃ¤ndige hatte u.a. â□□Teilverlust des II. und III. Fingers der rechten Hand, mit EinschrÃ¤nkung der groben Kraftâ□□ als mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 20 zu bewertende Behinderung festgestellt und vorgeschlagen, den Gesamt-GdB des KlÃ¤gers auf 20 festzusetzen, wobei er davon ausging, dass bei diesem â□□ neben drei weiteren Behinderungen â□□ auch eine Sehbehinderung vorliege, die mit einem GdB von 10 zu bewerten sei.

Der KlÃ¤ger machte nunmehr geltend, er leide seit dem Unfall 1960 an einer chronischen Mit-telohrentzÃ¼ndung, die zusÃ¤tzlich als Unfallfolge anzuerkennen sei. Zu berÃ¼cksichtigen sei, dass nach den Feststellungen des chirurgischen Gutachters die grobe Kraft der rechten Hand und ihre Geschicklichkeit deutlich eingeschrÃ¤nkt seien, was fÃ¼r den chirurgischen Bereich eine Teil-MdE von 25 bis 30 vH rechtfertige, so dass von einer Gesamt-MdE von 35 vH auszugehen sei.

Das Sozialgericht fÃ¼hrte weitere medizinische Ermittlungen durch. Es holte Befundberichte des Chefarztes der HNO-Abteilung des St. Hedwig-Krankenhauses Dr. Ma vom 15. Mai 1996 und des HNO-Arztes Dr. R vom 28. Mai 1996 ein, der 1994 â□□Tinnitus, geringer Hochtonverlust, altersentsprechendâ□□ sowie 1995 â□□akute Otitis media reâ□□, die gebessert sei, als von ihm erhobene Befunde angab. AnschlieÃ□end beauftragte es Prof. Dr. N mit der Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme nach Auswertung der neuen Erkenntnisse auf HNO-Ã¤rztlichem

Gebiet. In seiner RÃ¼ckÃ¤uÃerung vom 21. Juni 1996 kam der SachverstÃ¤ndige zu dem Ergebnis, dass die MdE aus den Unfallfolgen selbst unter BerÃ¼cksichtigung der SchriftsÃ¤tze des KlÃ¤gers und der Mitteilungen der ihn behandelnden HNO-Ãrzte eine MdE von 10 vH weiterhin nicht erreiche.

Der KlÃ¤ger, der am 11. November 1995 einen Schlaganfall erlitten hatte, inzwischen mit einem GdB von 100 als Schwerbehinderter anerkannt ist und von der Pflegekasse der DAK Leistungen nach der Pflegestufe II erhÃ¤lt, wies darauf hin, dass die Beklagte an die in dem Bescheid vom 16. September 1960 festgestellten Unfallfolgen und die damals getroffene MdE-Bewertung gebunden sei. Da inzwischen weitere Unfallfolgen eingetreten seien, die die MdE erhÃ¶hten, mÃ¼sse die Gesamt-MdE auf mindestens 40 vH neu festgestellt werden.

Auf Veranlassung des Sozialgerichts erstattete daraufhin der Arzt fÃ¼r Chirurgie Dr. Schw am 28. Juli 1998 ein unfallchirurgisches SachverstÃ¤ndigengutachten Ã¼ber den KlÃ¤ger. Er kam zu dem Ergebnis, dass die durch den Unfall bedingte Gebrauchsminderung der rechten Hand durch Verlust der Mittel- und Endglieder von Zeige- und Mittelfinger sich im Laufe der Jahre nicht verschlimmert habe, es insbesondere nicht zu einer Arthroseentwicklung der verbliebenen Finger und des Daumens gekommen sei. Der Grad der MdE sei mit 30 vH zu bewerten; er werde durch die eine MdE von je 10 vH bedingenden Unfallfolgen im HNO-Ã¤rztlichen Bereich und auf augenÃ¤rztlichem Gebiet nicht erhÃ¶ht, so dass es bei einer Gesamt-MdE von 30 vH verbleibe.

In einem weiteren auf Veranlassung des Sozialgerichts erstatteten Gutachten vom 16. Dezember 1998 kam der HNO-Arzt Prof. Dr. G zu dem Ergebnis, dass die Gesamt-MdE auf HNO-Ã¤rztlichem Gebiet maximal 10 vH betrage. Die Teil-MdE fÃ¼r den HÃ¶rverlust sei mit (10 vH, eigentlich Null vH und fÃ¼r den Tinnitus mit 5 vH, mit Sicherheit (als 10 vH, anzusetzen. Eine chronische Otitis media oder Sinusitis habe nicht nachgewiesen werden kÃ¶nnen. Ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Unfall von 1960 und den geklagten Schwindelbeschwerden sei nicht zu verifizieren.

Das Sozialgericht hat die Klage, mit der der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente nach einer MdE von mindestens 40 vH ab 1. November 1992 beantragt hat, durch Urteil vom 31. Mai 1999 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen Folgendes ausgefÃ¼hrt: Eine wesentliche Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des KlÃ¤gers, die es rechtfertige, den in Ansatz gebrachten Grad der MdE von 30 auf 40 vH zu erhÃ¶hen, sei nicht eingetreten. Die chirurgischen Unfallfolgen bedingten nur eine MdE von 20 vH, auf HNO-Ã¤rztlichem Gebiet bestehe eine MdE von maximal 10 vH, die MdE vonseiten der Augen betrage 10 vH. Hiernach sei die Gesamt-MdE aufgrund der Folgen des Arbeitsunfalls vom 9. MÃ¤rz 1960 mit 30 vH zutreffend bestimmt.

Gegen das am 19. August 1999 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger (bereits) am 5. Juli 1999 Berufung eingelegt. Er hÃ¤lt an seiner Auffassung fest, dass der Grad der MdE 40 vH, mindestens jedoch 35 vH betrage. Hierbei seien gemÃ¤Ã Â§ 581 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) die beruflichen Nachteile zu berÃ¼cksichtigen,

die er infolge des Arbeitsunfalls erlitten habe. Die Unfallfolgen bedingten ein besonderes berufliches Betroffensein.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 31. Mai 1999 aufzuheben und die Beklagte unter Ãnderung des Bescheides vom 15. November 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Februar 1994 zu verurteilen, ihm ab 1. November 1992 Verletztenrente nach einer MdE von mindestens 40 vH zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Akteninhalt verwiesen. Der den KlÃ¤ger betreffende Verwaltungsvorgang der Beklagten lag dem Senat vor und war Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die frist- und formgemÃ¤Ã eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Ihm steht, wie das Sozialgericht zutreffend entschieden hat, keine hÃ¶here Verletztenrente zu. Der Bescheid der Beklagten vom 15. November 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Februar 1994 hÃ¤lt einer rechtlichen ÃberprÃ¼fung stand, denn die bei dem KlÃ¤ger vorliegenden Folgen des am 9. MÃ¤rz 1960 erlittenen Arbeitsunfalls bedingen keine hÃ¶here MdE als 30 vH.

Nach Art. 19 Satz 1 und 3 des Einigungsvertrages (EinigVtr) vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) ist der dem KlÃ¤ger erteilte Bescheid des DDR-LeistungstrÃ¤gers vom 16. September 1960, durch welchen dem KlÃ¤ger im Beitrittsgebiet wegen des am 9. MÃ¤rz 1960 erlittenen Arbeitsunfalls ab 11. Juli 1960 eine Verletztenrente nach einem KÃ¶rperschaden von 30 vH bewilligt worden ist, Ã¼ber den 2. Oktober 1990 hinaus wirksam geblieben. Der Bescheid hat im VerhÃ¤ltnis zwischen dem KlÃ¤ger und der Beklagten als der nach Anlage I Kap. VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchst. c Abs. 8 Nr. 2 EinigVtr zustÃ¤ndigen Rechtsnachfolgerin Bestandskraft im Sinne von Â§ 77 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erlangt (vgl. hierzu: BSG, Urteil vom 11. Mai 1995 â 2 RU 24/94 â verÃ¶ffentlicht in BSGE 76, 124, unter Hinweis auf BSGE 72, 50, 55 = SozR 3-8570 Â§ 10 Nr. 1).

Der von dem KlÃ¤ger in dem Schreiben vom 5. November 1992 begehrten ÃberprÃ¼fung des Unfallschadens zwecks âHarmonisierung mit dem Recht der BRDâ bedurfte es nicht. Die Beklagte war aufgrund der Rechtswirkung des DDR-Rentenbescheides zur WeitergewÃ¤hrung der Unfallrente nach dem festgestellten Grad der MdE von 30 vH verpflichtet.

Als Rechtsgrundlage fÃ¼r die von dem KlÃ¤ger begehrte GewÃ¤hrung von Verletztenrente nach einer hÃ¶heren MdE kommt nur der im Beitrittsgebiet nach

Art. 8, 19 Satz 3 EinigVtr und Anlage I Kap. VIII Sachgeb. D Abschnitt III Nr. 2 EinigVtr seit dem 1. Januar 1991 anwendbare Â§ 48 des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) in Betracht. Nach Abs. 1 dieser Vor-schrift ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung aufzuheben bzw. zu Ã¤ndern, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eingetreten ist. Nach Â§ 73 Abs. 3 des Siebenten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII), der gemÃ¤Ã Â§ 214 Abs. 3 Satz 2 SGB VII auch fÃ¼r VersicherungsfÃ¤lle gilt, die vor dem Inkrafttreten des SGB VII (am 1. Januar 1997) eingetreten sind, ist bei der Feststellung der MdE eine Ãnderung im Sinne des Â§ 48 Abs. 1 SGB X nur wesentlich, wenn sie mehr als 5 vH betrÃ¤gt. Diese Regelung entspricht der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), das bereits mit Urteil vom 2. MÃ¤rz 1971 (2 RU 39/70 â verÃ¶ffentlicht in BSGE 32, 245) zu Â§ 622 Abs. 1 RVO a.F. entschieden hatte, dass eine Besserung oder Verschlimmerung von Unfallfolgen nur dann eine wesentliche Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse im Sinne dieser Norm bedeute, wenn sich hierdurch der Grad der MdE um mehr als 5 vH senke bzw. erhÃ¶he. Hiernach besteht nach Â§ 48 Abs. 1 SGB X kein Anspruch auf Neufeststellung, wenn sich die MdE nur um 5 vH, beispielsweise von 30 auf 35 vH, erhÃ¶ht hat.

Ebenso wie das Sozialgericht ist auch der Senat zu der Ãberzeugung gelangt, dass die bei dem KlÃ¤ger vorliegenden Folgen des am 9. MÃ¤rz 1960 erlittenen Unfalls zu keinem Zeitpunkt bis zum heutigen Tage eine hÃ¶here MdE als die ihm bisher zuerkannte von 30 vH bedingten. Die unfallbedingte MdE bemisst sich nach dem Umfang der kÃ¶rperlichen und geistigen BeeintrÃ¤chtigung des Verletzten durch die Unfallfolgen und den Umfang der ihm dadurch verschlossenen ArbeitsmÃ¶glichkeiten auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens (BSG SozR 2200 Â§ 581 Nr. 27). Das die gesetzliche Unfallversicherung beherrschende Prinzip der abstrakten Schadensbemessung besagt, dass die EntschÃ¤digung nach dem Unterschied der auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens bestehenden ErwerbsmÃ¶glichkeiten des Versicherten vor und nach dem Arbeitsunfall zu bemessen ist (vgl. aus der umfangreichen Rechtsprechung z.B. BSGE 31, 185; SozR 2200 Â§ 581 Nr. 6). Es kommt also nicht maÃgeblich darauf an, in welchem Umfang der Verletzte in der AusÃ¼bung der versicherten TÃ¤tigkeit beeintrÃ¤chtigt ist. FÃ¼r die Bemessung der MdE ist ausschlaggebend, welche Arbeiten der Verletzte nach seinen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten vor dem Unfall leisten konnte und welche TÃ¤tigkeiten er nach dem Unfall bei seinem nun vorliegenden Gesundheitszustand noch verrichten kann. Der Grad der MdE ergibt sich somit aus einem Vergleich der vor dem Unfall vorhandenen und der nach dem Unfall verbliebenen ArbeitsmÃ¶glichkeiten (BSGE 1, 174). Dies verkennt der KlÃ¤ger, wenn er im Berufungsverfahren auf eine besondere berufliche Betroffenheit hinweist. Fehl geht insbesondere sein Hinweis auf Â§ 581 Abs. 2 RVO, denn der KlÃ¤ger hatte im Zeitpunkt des Unfalls am 9. MÃ¤rz 1960, den er im Alter von 18 Jahren erlitten hatte, noch keine âbesonderen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungenâ erworben, deren Nutzung wegen der Folgen des Unfalls nicht mehr oder nur noch in vermindertem Umfang mÃ¶glich war.

Die Beklagte hatte, nachdem der KlÃ¤ger die Neufeststellung beantragt und ein Augenleiden als weitere Unfallfolge geltend gemacht hatte, eine umfassende

medizinische PrÃ¼fung auf allen in Betracht kommenden Fachgebieten veranlasst. Die von den Ãrzten Dr. K, Dr. H und Prof. Dr. N in Bezug auf die anzuerkennenden Unfallfolgen, die hierdurch bedingten Einzelgrade der MdE und die Gesamt-MdE getroffenen Feststellungen haben durch die im gerichtlichen Verfahren durchgefÃ¼hrten umfangreichen medizinischen Ermittlungen im Wesentlichen ihre BestÃ¤tigung gefunden.

Abweichungen ergeben sich lediglich insoweit, als der gerichtliche SachverstÃ¤ndige Dr. Schw fÃ¼r die Gebrauchsminderung der rechten Hand durch Verlust der Mittel- und Endglieder von Zeige- und Mittelfinger eine MdE von 30 vH angenommen hat, weil sich das Verbleiben der Grundglieder nicht funktionsverbessernd auswirke bzw. nicht als die GebrauchsfÃ¤higkeit verbessernde Situation gewertet werden kÃ¶nne. Ebenso wie dem Sozialgericht erscheint auch dem Senat diese EinschÃ¤tzung des SachverstÃ¤ndigen zweifelhaft. Soweit dieser sich hierfÃ¼r auf die Kommentierung von Izbicki/Neumann/Spohr beruft, ist dort (auf S. 131 der 9. Auflage und im Anhang 1 Tafel IV Abb. 44 und Tafel VIII Abb. 90) fÃ¼r den vollstÃ¤ndigen Verlust des 2. und 3. Strahls der rechten Hand eine MdE von 30 vH vorgesehen, fÃ¼r den Verlust der beiden oberen Glieder eine MdE von 20 vH. Da Dr. Schw ausgefÃ¼hrt hat, durch den Ã¼berwiegenden Gebrauch des Daumens sowie des vierten und fÃ¼nften Fingers sei es nicht zu einer unfallbedingten Arthroseentwicklung gekommen, so dass keine Verschlimmerung feststellbar sei, hÃ¤lt auch der Senat den von ihm fÃ¼r die Gebrauchsminderung der rechten Hand angenommenen Grad der MdE von 30 vH fÃ¼r zu hoch.

Jedoch wÃ¼rde, wie das Sozialgericht zutreffend erkannt hat, ein Gesamtgrad der MdE von mehr als 30 vH selbst dann nicht gebildet werden kÃ¶nnen, wenn man den â chirurgischenâ Grad der MdE â wie Dr. Schw â mit 30 vH beurteilte. Dem SachverstÃ¤ndigen und dem Sozialgericht ist nÃ¤mlich insoweit zu folgen, als dargelegt wurde, dass die auf HNO-Ã¤rztlichem und augenÃ¤rztlichem Bereich vorliegenden unfallbedingten GesundheitsstÃ¶rungen nicht geeignet sind, den Gesamtgrad der MdE zu erhÃ¶hen.

Das Sozialgericht hat auf den Seiten 7 und 8 des angefochtenen Urteils ausfÃ¼hrlich und Ã¼berzeugend unter eingehender ErÃ¶rterung der Gutachten der HNO-Ãrzte Prof. Dr. N und Prof. Dr. G sowie des Augenarztes Dr. K dargelegt, dass die MdE auf HNO-Ã¤rztlichem Gebiet maximal 10 vH und fÃ¼r den augenÃ¤rztlichen Bereich 10 vH betrÃ¤gt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat auf diese AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts (Â§ 153 Abs. 2 SGG), die er fÃ¼r zutreffend hÃ¤lt.

Hat ein Arbeitsunfall, wie im vorliegenden Fall, SchÃ¤den an mehreren KÃ¶rperteilen hinterlassen, so ist die MdE im Ganzen zu wÃ¼rdigen. Das schematische Zusammenrechnen der fÃ¼r die einzelnen KÃ¶rperschÃ¤den in Ansatz gebrachten MdE-SÃ¤tze verbietet sich auch, wenn sich die Unfallfolgen nicht Ã¼berschneiden. Nach der Rechtsprechung des BSG (BSGE 9, 104, 110; 21, 63, 65; 48, 82, 86) ist (Ã¤hnlich wie im Schwerbehindertenrecht) die Gesamt-MdE nicht rechnerisch aus den Einzel-MdE-Graden zu ermitteln, sondern es ist eine

GesamtwÃ¼rdigung des Gesundheitszustandes unter BerÃ¼cksichtigung des Zusammenwirkens der einzelnen GesundheitsstÃ¶rungen vorzunehmen, also deren Gesamteinwirkung auf die ErwerbsfÃ¤higkeit des Verletzten zu wÃ¼rdigen. Eine GesundheitsstÃ¶rung, die nur eine MdE von 10 vH bedingt, wirkt sich im Regelfall auf eine mit einem hÃ¶heren MdE-Grad zu bewertende schwerere SchÃ¤digung nicht aus. Selbst wenn man im vorliegenden Fall zugunsten des KlÃ¤gers von einem Grad der MdE von 30 vH fÃ¼r die Gebrauchsminderung der rechten Hand ausgehen und zusÃ¤tzlich annehmen wÃ¼rde, die Ã¼brigen GesundheitsstÃ¶rungen erhÃ¶hten die MdE um 5 vH, wie der KlÃ¤ger hilfsweise geltend macht, kÃ¤me, wie oben dargelegt wurde, eine ErhÃ¶hung der MdE im Neufeststellungsverfahren nach Â§Â§ 48 Abs. 1 SGB X, 73 Abs. 3 SGB VII nicht in Betracht, weil es an einer wesentlichen Verschlimmerung im Sinne dieser Vorschriften fehlte.

Die Berufung des KlÃ¤gers konnte daher unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024